

Vorlage Nr.: 2023/1233

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und
Bürgeramt**

Radverkehr schützen - Überholabstand kontrollieren Anfrage: GRÜNE

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.11.2023	31	Ö	Kenntnisnahme

1. Wurden in Karlsruhe bereits regelmäßige oder Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung des Überholabstands von innerorts 1,50 Metern gegenüber Radfahrenden durchgeführt? Falls ja, an welchen Orten und wie häufig? Falls nein, warum nicht?

Das Polizeipräsidium Karlsruhe nimmt regelmäßige Verkehrsüberwachungsmaßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung der Anzahl von getöteten und schwerverletzten Verkehrsteilnehmenden vor. Diese orientieren sich in der Regel an den Hauptunfallursachen. Im Jahr 2023 erfolgte eine Schwerpunktkontrolle zur Einhaltung des gesetzlichen Überholabstandes gegenüber Fahrradfahrenden in der Mannheimer Straße in Karlsruhe. Zudem werden regelmäßige Verkehrsüberwachungsmaßnahmen im Rahmen des täglichen Dienstes durchgeführt.

Die Verkehrssicherheit ist auch fester Bestandteil der täglichen Präventionsarbeit des Polizeipräsidiums Karlsruhe, wie beispielsweise bei der Beteiligung an der landesweiten Kampagne „Abgefahren, Rad-geber Verkehr“, bei der Kraftfahrzeugführende für das Thema sensibilisiert werden. Darüber hinaus wird das Thema in Vorträgen an Berufsschulen für „Junge Fahrer“ und im Rahmen von Vortragsreihen bei Seniorinnen und Senioren („Sicher fit unterwegs“) behandelt, um die Verkehrssicherheit für alle Altersgruppen zu fördern.

2. Ist der Verwaltung bekannt, ob in einer anderen Stadt in Deutschland bereits solche Kontrollen stattgefunden haben? Wenn ja, wo?

Die Thematik Einhaltung des gesetzlichen Überholabstands von mindestens 1,50 Metern innerorts gegenüber Fahrradfahrenden und dessen Überwachung ist ein Aufgabenfeld der polizeilichen Verkehrsüberwachung in Baden-Württemberg. Dem Polizeipräsidium Karlsruhe ist jedoch nicht im Detail bekannt, wie andere regionale Polizeipräsidien oder andere Verwaltungsbehörden/Polizeien in anderen Bundesländern diese Überwachungen durchführen.

3. Könnte der kommunale Ordnungsdienst bzw. die Verkehrsüberwachung derartige Kontrollen durchführen oder müssen die Kontrollen durch die Polizei bzw. mit dieser zusammen durchgeführt werden?

Die Überwachungskräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) können auf öffentlichen Straßen im Bereich des fließenden Verkehrs leider nur sehr eingeschränkt tätig werden. Anhalterrechte bestehen lediglich in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, in denen die Einhaltung des Mindestüberholabstands gegenüber Radfahrenden nicht relevant ist. In Fußgängerzonen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge nur ausnahmsweise zugelassen; es gilt Schrittgeschwindigkeit und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

In einem verkehrsberuhigten Bereich erfolgt eine gemeinsame Nutzung des Straßenraums. In der Regel liegt bei verkehrsberuhigten Bereichen ein niveaugleicher Ausbau vor. Hier handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die allen Verkehrsteilnehmenden gleichberechtigt zur Verfügung steht. Die ansonsten übliche Trennung der Verkehrsflächen in Fahrbahn und Gehweg ist aufgehoben. Aufgrund des Nichtvorhandenseins einer juristisch definierten Fahrbahn kommt der gesetzlich definierte Mindestüberholabstand in verkehrsberuhigten Bereichen daher nicht zum Tragen und es gilt ebenfalls die gegenseitige Rücksichtnahme.

4. Welche Messgeräte gibt es für die Überwachung des Überholabstands?

Sind Messgeräte in Deutschland zugelassen?

Wie hoch wären die Anschaffungskosten für die Stadtverwaltung?

Dem Polizeipräsidium Karlsruhe sowie der Stadtverwaltung Karlsruhe sind keine Messgeräte zur Überwachung des Überholabstands bekannt, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

5. Wäre anstelle einer dynamischen Messung des Überholvorgangs ein statischer Beleg (regelkonformes Überholen an einer vorab untersuchten Örtlichkeit nicht möglich) aus Sicht der Stadt in einem Bußgeldverfahren verwertbar?

Wie müsste dieser aussehen?

Wie breit ist eine Straße/Fahrbahn, in der rein geometrisch kein regelkonformes Überholen möglich sein kann?

Der beschriebene statische Beleg – Verkehrsüberwachung von Überholvorgängen an einer messbar zu schmalen Fahrspur – stellt aus Sicht des Polizeipräsidiums Karlsruhe das derzeit einzige gerichtsverwertbare Messverfahren dar. Die nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) anzunehmenden Verkehrsräume werden für den Radverkehr mit einem Meter und für den Kraftfahrzeugverkehr mit 2,25 Metern (inklusive beider Außenspiegel) bemessen. Hinzu kommen 1,50 Meter für den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestüberholabstand in geschlossenen Ortschaften. Demnach muss die Mindestbreite der Fahrbahn für ein regelkonformes Überholen größer als 4,75 Meter sein.

Für eine gerichtsverwertbare Sanktionierung müssen weiterhin die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden – gegebenenfalls geringere/höhere Breite von Fahrrad oder Kraftfahrzeug – weshalb in Einzelfällen die erforderliche Mindestbreite der Fahrspur variieren kann.

Grundsätzlich sind sämtliche Fälle als Einzelfallentscheidungen zu werten.

Ein statischer Beleg ist denkbar, allerdings an folgende Anforderungen geknüpft:

- Breite und Beschaffenheit der Straße (gegebenenfalls Parksituation, Breite der Straße durch parkende Autos „verkleinert“)
- Vorhandener Geh-/Radweg
- Regelkonformes Verhalten des Fahrradfahrenden

Bei Vorliegen von offensichtlichen Verstößen können diese selbstverständlich seitens der Bußgeldstelle geprüft und verfolgt werden.